

STATUTO

EOS SOZIALGENOSSENSCHAFT

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale: BRUNICO BZ VIA DUCA
SIGISMONDO 1

Numero REA: BZ - 172233

Codice fiscale: 02342830219

Forma giuridica: SOCIETA' COOPERATIVA

Indice

Parte 1 - Protocollo del 17-04-2025 - Statuto completo	2
--	---

Allegato/Anlage 8
Rep./Urk. 15448
Racc./Samml. 13446

SATZUNGEN **der EOS Sozialgenossenschaft**

I. Bezeichnung, Sitz und Dauer der Genossenschaft

Art. 1

Es ist eine Genossenschaft mit der Bezeichnung „EOS Sozialgenossenschaft“ gegründet.
Die Genossenschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Bruneck (BZ). Mit Beschluss des Verwaltungsrates kann die Genossenschaft auch anderswo Nebensitze, Zweigstellen und Vertretungen errichten. Das Tätigkeitsgebiet der Sozialgenossenschaft umfasst das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen.

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis zum 31.12.2050 vorbehaltlich Verlängerung oder vorzeitiger Auflösung mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung, wobei den Mitgliedern, die mit einer allfälligen Verlängerung der Dauer der Genossenschaft nicht einverstanden sind, das Austrittsrecht zusteht.

Auf die Genossenschaft finden, sofern die Art. 2511 ff. ZGB und die für Genossenschaften geltenden Sondergesetze nichts anderes vorsehen, die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft Anwendung.

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

Art. 2

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung und Gegenseitigkeit, ohne Zwecke der Privatspekulation, sowie der sozialen Solidarität und der Gemeinnützigkeit ausgerichtet. Der Zweck der Genossenschaft richtet sich gemäß Art. 5, Absatz 2-bis, Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 5 vom 11.03.1992 auf die gleichzeitige Ausübung der in Art. 3, Absatz 2, Buchstaben a) und b) des Regionalgesetzes Nr. 24/1988 verankerten Tätigkeiten und besteht in der menschlichen Förderung und sozialen Integration der gesellschaftlich benachteiligten Menschen durch die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden menschlichen und materiellen Mittel und hat sowohl die Erbringung von sozialen, sozio-sanitären, erziehungsbezogenen und kulturellen Dienstleistungen von sozialem Interesse zu Erziehungszwecken als auch die Ausübung verschiedener Tätigkeiten im Landwirtschafts-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungssektor die auf die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen abzielen zum Inhalt. Als Zielgruppe dieser Dienstleistungen gelten in erster Linie Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen, die sozialpädagogisch und/oder sozialtherapeutisch betreut werden müssen, sowie Senioren.

Durch die gleichzeitige Erbringung der Tätigkeiten nach Art. 3, Absatz 2, Buchstaben a) und b) des Regionalgesetzes Nr. 24/1988 wird die ganzheitliche und multidisziplinäre Betreuung und Begleitung der vorgenannten Zielgruppen ermöglicht. Dies führt zu mehr Stabilität in den Alltagsabläufen und steigert den Therapieerfolg nachhaltig und langfristig. Zur Erreichung dieser Zielsetzungen wird auch die interne Organisation der Genossenschaft dem Prinzip der genossenschaftlichen Gegenseitigkeit weitestgehend angeglichen. Auf keinen Fall dürfen eventuelle Gewinne in irgendeiner Art und Weise unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Genossenschaft beschränkt ihren Geschäftsbetrieb vorwiegend auf die Mitglieder, kann jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern tätigen. Die Sozialgenossenschaft gilt auf jeden Fall als Genossenschaft mit vorwiegender Mitgliederförderung, auch wenn sie nicht die direkte Mitgliederförderung betreibt.

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrages der Genossenschaft, wie dieser im vorhergehenden Artikel definiert ist, sowie der Interessen und Eigenschaften der Mitglieder, wie sie in den nachfolgenden Artikeln dieses Statutes bestimmt werden, entfaltet die Genossenschaft im einzelnen folgende Tätigkeiten:

- a) Die Erbringung von erzieherischen und sozialpädagogischen und -therapeutischen Dienstleistungen gemäß den Konventionen, die mit öffentlichen oder privaten Körperschaften abgeschlossen werden;
- b) die Schaffung und Führung eines Beratungs- und Ausbildungsdienstes für jene Mitarbeiter, die im Bereich der Prävention und des sozialen Unbehagens tätig sind;
- c) der Bau, der Ankauf, die Anmietung, die Führung und Verwaltung von Strukturen von Wohngebäuden und Wohnungen für die Errichtung von stationären



Evelin Jendry

Erwin Jendry

- teilstationären und ambulanten Einrichtungen, in welchen Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen in Wohngemeinschaften, familiären Wohngruppen oder im Rahmen des betreuten Wohnens betreut werden können;
- d) die Ausführung von Forschungs- und Untersuchungstätigkeiten zur Ausarbeitung von wissenschaftlichen Beiträgen und zur Weiterentwicklung der bereits zur Verfügung stehenden Erziehungsinstrumente im Zusammenhang mit den Vorbeugungs- und Behandlungszielen der psychisch und sozial benachteiligten Personen;
 - e) die Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Körperschaften und Rechtsträgern, welche für die Organisation und Führung der sozialpädagogischen Betreuungs- und Fürsorgeeinrichtungen zuständig sind, sowie mit den Sozial-, Gesundheits- und Schuldiensten, welche die soziale Eingliederung der Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenslagen zum Ziele haben;
 - f) die Förderung des Informationsaustausches mit Organisationen des In- und Auslandes, welche gleiche oder ähnliche Zielsetzungen wie die Genossenschaft verfolgen;
 - g) die Vertretung der Interessen der Genossenschaftsmitglieder sowie der zu betreuenden Personen und die Förderung aller Initiativen, die geeignet sind, deren sozialen Verhältnisse zu verbessern;
 - h) Erwerb und Führung von Betrieben in den Bereichen Landwirtschaft, Industrie, Handel, Dienstleistung und Gastronomie im Rahmen von erziehungsbezogenen Maßnahmen;
 - i) Durchführung von, auch ständigen, Aus-, Fort- und Weiterbildungs- und Orientierungstätigkeiten im Gesundheits- und Sozialbereich, auch in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Rechtsträgern;
 - j) Errichtung und Führung von altersgerechten Wohnungen und Einrichtungen, begleitetem sowie teilweise betreutem und betreutem Wohnen im Alter;
 - k) Die Genossenschaft kann sämtliche Grundstücke und Immobilien ankaufen, anmieten oder leasen, oder mit sonstigen Verträgen aller Art aneignen, verkaufen, vermieten oder mit sonstigen Verträgen aller Art weitergeben und oder Dritten zur Verfügung stellen, für sämtliche Zwecke, auch für Schulungszwecke, und sich sämtliche andere Mobilien und Immobilien unter welchem Titel auch immer aneignen und weitergeben sowie für Dritte dieselben obigen Geschäfte managen;
 - l) Führung von Bar- und Beherbergungsbetrieben und Erbringungen von Dienstleistungen jeglicher Art im Gastronomiebereich;
 - m) Führung von Werkstätten und/oder Beschäftigungseinrichtungen für die Wiedereingliederung von sozial benachteiligten Menschen und Rehabilitationsdiensten aller Art;
 - n) Wartung, Reparatur und Vertrieb von Fahrrädern;
 - o) Wohnungsrenovierungsarbeiten;
 - p) Umzugs- und Räumungsarbeiten für Dritte;
 - q) Gewerbliche Güterbeförderung zu Gunsten Dritter, „conto terzi“;
 - r) Reparatur-, Montage- und Instandhaltungsarbeiten aller Art;
 - s) Gartenarbeiten und Pflege von Grünanlagen, Außenbereichen, Freizeit- und Sportanlagen, sowie Fahrradwegen;
 - t) Recyclingarbeiten aller Art;
 - u) Reinigungsarbeiten;
 - v) Durchführung von Angeboten zur Jugendarbeit, zur Sicherung der kulturellen und sozialen Bildung mit dem Ziel jungen Menschen mit Wohnsitz in der Provinz Bozen ein Recht auf Erziehung, auf eigene kulturelle, soziale, politische und religiöse Bildung und auf Entfaltung der Persönlichkeit zu gewährleisten.
Angebot von Bildungs- und Erholungsinitiativen von Jugendlichen, sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene;
Angebot von Jugendberatung, mit besonderem Schwerpunkt auf Jugendliche in Problemsituationen.
 - w) Durchführung von Familienbildungstätigkeiten, und zwar durch
 - a. Für alle leicht zugängliche und niederschwellige Angebote im Bereich der Bildungsarbeit, die Eltern bzw. Familien allgemein präventiv unterstützen und im Alltag begleiten, unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen und durch

Vermittlung von Wissen und Kompetenzen zur Verbesserung des Zusammenlebens;

- b. Projekte und Initiativen mit dem Ziel, die Erziehungsfähigkeit zu stärken und auszubauen, die Reflektion über die Rollen innerhalb der Familie und die Handlungsweisen der einzelnen Familienmitglieder im Alltag anzuregen, die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander zu unterstützen und junge Menschen auf das Zusammenleben in einer Partnerschaft und dann in einer neuen Familie vorzubereiten;
- c. Frühzeitige Stärkung der Familien durch Sensibilisierung, Information, frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema Familie und Partnerschaft, Eltern- und Familienbildungsprogramme, Familien-Selbsthilfe, präventive Angebote zur Vorbeugung von Problemsituationen, zielgruppenspezifische Beratungs- und Begleitungsangebote für Familien, Familienmediation;
- d. Führung von Treffpunkten und Anlaufstellen für Familien und Familienzentren, sowie andere Formen des Austauschs, welche die Beziehung zwischen Eltern, Eltern und Kind sowie zwischen den Generationen sowie die aktive Einbindung der Väter stärken;
- e. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch Ferien- und Nachmittagsprogramme sowie schulergänzende Angebote;
- f. qualifizierte Betreuungs- und Bildungsangebote im Rahmen von Elterninitiativen, Spielgruppen und Familienzentren;
- g. Netzwerkarbeit und Vernetzung im Bereich Familie.
- h) die pädagogische Koordination der Dienste und die Ausarbeitung von pädagogischen Konzepten;

Die Genossenschaft kann zur Entfaltung ihrer Tätigkeit jede weitere mit dem erwähnten Gegenstand zusammenhängende oder ähnliche Aktivitäten abwickeln und alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte, wie zum Beispiel Immobilien-, Mobiliar- und Finanzgeschäfte abwickeln, die zur Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig sind oder jedenfalls direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen und alle weiteren Initiativen ergreifen, die zur Erreichung dieser Zwecke dienlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung und den Ausbau des Betriebes im Sinne des Gesetzes Nr. 59/1992. Die Genossenschaft kann sich an Vereinen, Verbänden, Konsortien, Körperschaften, Gesellschaften und Genossenschaften beteiligen, mit denen eine Zusammenarbeit geplant ist oder welche darauf hinzielen, die Genossenschaft in betrieblicher, organisatorischer oder finanzieller Hinsicht zu festigen und zu konsolidieren. Sie kann auch Abkommen, Verträge und Konventionen abschließen oder andere Arten von Kooperationen und Verbindungen mit öffentlichen oder privaten Rechtsträgern eingehen, welche die Ausübung der Genossenschaftstätigkeit erleichtern können.

Sie kann schließlich Schenkungen seitens öffentlicher und privater Institutionen, unabhängig ob diese Mitglieder der Genossenschaft sind oder nicht, annehmen und Beiträge für den Ankauf von Immobilien und Einrichtungen erhalten und annehmen.

II. Mitglieder

Art. 3

Die Mitgliederanzahl ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Mitglieder der Genossenschaft können werden:

- a) Personen, die ihre Arbeit freiwillig und nicht in Durchführung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen, unentgeltlich und auch ohne jede indirekte Gewinnabsicht, sondern ausschließlich aus Solidaritätsgründen leisten. Den freiwilligen Genossenschaftsmitgliedern können nur die belegten Kosten, die sie effektiv ausgelegt haben, rückvergütet werden. Die Dienste der Freiwilligen dürfen im Falle von Abkommen mit öffentlichen Verwaltungen nur als Ergänzung und nicht als Ersatz für die Einstellung von professionellen Mitarbeitern in Anspruch genommen werden. Personen, die ihre Arbeit gegen Entgelt leisten. Die Arbeit gegen Entgelt erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen. Die Durchführung der Arbeitsleistungen

der Mitglieder wird von einer eigenen Geschäftsordnung, gemäß Art. 6 des Gesetzes Nr. 142 vom 3.4.2001, geregelt.

- b) Personen, die aus objektiven oder subjektiven Gründen nicht in der Lage sind, ohne geeignete Unterstützung, sich positiv in die Gesellschaft einzugliedern, dies von einem physischen, psychologischen, familiären, kulturellen, beruflichen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus gesehen sowie im allgemeinen alle Leistungsbehinderte, die sozialfürsorgliche Leistungen benötigen und auch als Nutznießer ein Interesse an der Tätigkeit der Genossenschaft haben.
- c) Unterstützende Mitglieder, deren Kapitaleinlagen dem im Art. 2, Punkt g) dieses Statutes genannten Fonds zufließen und denen nicht mehr als ein Drittel der allen übrigen Mitgliedern der Genossenschaft zustehenden Stimmrechte zugeteilt werden dürfen.
- d) Juridische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Rechts- oder Verwaltungssitz haben.
- e) Sondermitglieder: Die Genossenschaft kann gemäß Art. 2527, Absatz 3 ZGB eine besondere Gruppe von Mitgliedern einrichten. Die Anzahl der in der besonderen Gruppe aufgenommenen Mitglieder darf in jedem Fall ein Drittel der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder nicht überschreiten.

Es können Personen, aufgrund des Interesses ihrer Aufnahme in das Unternehmen, oder zum Zweck der Vervollständigung ihrer Ausbildung aufgenommen werden, die in der Lage sind einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten.

Die Dauer der Zugehörigkeit des Mitglieds zu dieser besonderen Gruppe wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Aufnahme festgesetzt.

Das Mitglied der besonderen Gruppe hat das Stimmrecht nur für die Beschlüsse betreffend die Bilanzgenehmigung, darf keine anderen Mitglieder vertreten und kann nicht in den Verwaltungsrat der Genossenschaft gewählt werden.

Außer in den in Art. 10 dieses Statuts vorgesehenen Fällen kann ein Mitglied der besonderen Gruppe jederzeit, mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 3 Monaten austreten. Der Austritt erlangt, sowohl was die Mitgliedschaft als auch die genossenschaftliche Geschäftsbeziehung betrifft, mit Ablauf dieser Frist Wirksamkeit.

Ausschlussgründe für ein der besonderen Gruppe angehörendes Mitglied sind neben den in Art. 10 dieses Statuts genannten Fällen:

die Nichtbeachtung der sich aus der Ausbildung ergebenden Verpflichtungen;

die mangelnde Anpassung an die Produktionsstandards der Genossenschaft, oder die Einhaltung der Verpflichtungen zur Teilnahme an der wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft, ausgerichtet auf die eigene Einbindung in die Unternehmensorganisation.

Bei Eintreten eines Ausschlussgrundes kann das der besonderen Gruppe angehörende Mitglied vom Verwaltungsrat auch vor Ablauf der bei der Aufnahme festgesetzten Frist ausgeschlossen werden. Sofern das Mitglied der besonderen Gruppe nach Ablauf der vorgenannten Frist nicht ausgetreten ist, oder ausgeschlossen wurde, kommt es in den Genuss der den ordentlichen Mitgliedern zustehenden Rechte. Der Wechsel in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder muss dem Betroffenen mitgeteilt werden und durch den Verwaltungsrat im Mitgliederbuch vermerkt werden. Für die Mitglieder der besonderen Gruppe kommen, sofern in diesem Titel nicht anders geregelt, die Bestimmungen der ordentlichen Mitglieder zur Anwendung.

Minderjährige, Vereinigungen sowie private und öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter erwerben, sofern der Verwaltungsrat der Mitgliedschaft zustimmt.

Nicht als Mitglieder aufgenommen werden können jene Personen, welche im eigenen Namen eine gleiche oder ähnliche Unternehmenstätigkeit wie die Genossenschaft ausüben.

Unterstützende Mitglieder

Art. 4

Laut Art. 2 dieses Statutes und Art. 4 des Gesetzes Nr. 59/1992 können auch sogenannte unterstützende Mitglieder in die Genossenschaft aufgenommen werden.

Die Einlagen der unterstützenden Mitglieder können in Geld oder in Sachwerten oder in Forderungen bestehen und werden von übertragbaren Anteilen verkörpert. Jedes unterstützende Mitglied muss einen Mindestaktienanteil von 200,00 € zeichnen, kann aber immer nur 1 Stimmrecht haben.

Vorbehaltlich anders lautender Verfügungen seitens der Vollversammlung können die Aktienanteile der unterstützenden Mitglieder nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates gezeichnet und übertragen werden.

Auf die unterstützenden Mitglieder gelangen die Bestimmungen über die Bedingungen für die Aufnahme und die Unvereinbarkeitsgründe, die für die ordentlichen Mitglieder gelten, nicht zur Anwendung.



Antrag um die Mitgliedschaft

Art. 5

Wer als Mitglied der Genossenschaft aufgenommen werden will, muss volljährig und im Besitze der bürgerlichen Rechte sein und einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, welcher im Falle einer natürlichen Person folgende Angaben enthalten muss:

- a) den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie den Wohnsitz und die Steuernummer;
- b) den tatsächlich ausgeübten Beruf oder die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Anzahl der Geschäftsanteile, die der Antragsteller zu zeichnen bereit ist;
- d) die Erklärung des Antragstellers, dass er die gültigen Satzungen der Genossenschaft kennt und sie annimmt und sich verpflichtet, dieselben sowie auch die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Falls Gesellschaften, Konsortien, Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts um die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ansuchen, müssen anstelle der unter dem oben angeführten Punkt a) verlangten Angaben folgende Dokumente bzw. Informationen geliefert werden:

- a) eine Kopie der Gründungsurkunde der Körperschaft und der zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Satzungen;
- b) einen Auszug des Beschlusses des zuständigen Organs der Körperschaft, welches den Antrag um die Aufnahme in die Genossenschaft beschlossen hat;
- c) die Angabe der Eigenschaft bzw. der Funktion jener Person, welche den Antrag um die Mitgliedschaft unterschreibt.

Der Verwaltungsrat stellt die im Artikel 3 des Statuts verlangten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft fest und beschließt dann über die Annahme oder Ablehnung des gestellten Antrages nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und die mit dem Genossenschaftszweck und der ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft im Einklang stehen müssen.

Der Verwaltungsrat muss den Beschluss über die erfolgte Aufnahme dem Antragsteller mitteilen und das neue Mitglied unverzüglich ins Mitgliederbuch eintragen.

Wird der Antrag abgelehnt, muss der Verwaltungsrat den entsprechenden Ablehnungsbeschluss innerhalb von 60 Tagen begründen und dem Antragsteller mitteilen. In diesem Fall kann der Antragsteller innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung der Ablehnung den Antrag stellen, dass die Vollversammlung über das Aufnahmegesuch befindet. Die Vollversammlung beschließt dann anlässlich ihrer nächsten Einberufung über die abgelehnten Anträge, wenn sie nicht eigens zu diesem Zwecke einberufen wird. Befristete Mitgliedschaftsverhältnisse sind ausdrücklich verboten.

Der Verwaltungsrat muss im Bilanzanhang die Gründe angeben, die bei der Entscheidung über erfolgte Mitgliederaufnahmen bestimmend waren.

Rechte der Mitglieder

Art. 6

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an den Vollversammlungen der Genossenschaft mit deren Beschlussfassungen und Wahlen teilzunehmen;

- b) alle Dienstleistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an allen Vorteilen und Begünstigungen, die von der Genossenschaft geboten werden, teilzuhaben und deren Einrichtungen gemäß den dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen;
- c) in das Mitgliederbuch, in das Protokollbuch der Vollversammlung sowie in die Bilanz samt Beilagen und Berichte Einsicht zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Jedes Mitglied hat, unbeschadet der sonstigen aus dem Gesetz oder Statut erwachsenden Verpflichtungen, die Pflicht:

- a) zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Geschäftsanteiles;
 - des Aufpreises, sofern ein solcher von der Vollversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt wurde;
 - der Beitrittsgebühr als Spesenersatz für den verwaltungsmäßigen Aufwand im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Aufnahmeantrages des neuen Mitgliedes;
- b) zur Einhaltung der Satzungen, der internen Geschäftsordnungen und der von den Genossenschaftsorganen gültig gefassten Beschlüsse;
- c) zur Wahrung und Förderung der Interessen der Genossenschaft;
- d) zur Erreichung der Genossenschaftszwecke beizutragen und sich jeder Aktivität und Tätigkeit zu enthalten, die im Widerspruch zu den Interessen der Genossenschaft stehen;
- e) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit dem Betrage der gezeichneten Geschäftsanteile nach Maßgabe des Gesetzes zu haften.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung des Geschäftsanteiles, des Aufpreises und der Beitrittsgebühr aus triftigen Gründen ganz oder teilweise stunden.

Für alle Beziehungen des Mitgliedes mit der Genossenschaft gilt jenes Domizil, welches im Mitgliederbuch eingetragen ist. Eine allfällige Änderung des Domizils, welche der Genossenschaft mittels Einschreiben mitzuteilen ist, hat erst nach 30 Tagen ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit.

Beendigung bzw. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird herbeigeführt:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Konkurs
- d) durch Tod der natürlichen Personen oder
- e) durch Auflösung und Liquidation der nicht natürlichen Personen.

Der Verlust der Mitgliedschaft wird vom Verwaltungsrat festgestellt und im Mitgliederbuch vermerkt.

Austritt des Mitgliedes

Art. 9

Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Der Austrittsantrag muss dem Verwaltungsrat der Genossenschaft mittels Einschreiben mitgeteilt werden. Der Verwaltungsrat muss den Antrag binnen 60 Tagen ab Eingang prüfen.

Falls die Voraussetzungen für den Austritt nicht gegeben sind, muss der Verwaltungsrat dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen. Das Mitglied kann dann diese ablehnende Entscheidung innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt beim Landesgericht anfechten.

Es wird festgehalten, dass der Austritt, was die Mitgliedschaft anbelangt, mit der Mitteilung über die erfolgte Annahme des Austrittsantrages rechtliche Wirksamkeit erlangt. Bezüglich der genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen wird der Austritt jedoch erst mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres wirksam, vorausgesetzt, dass er 90 Tage

vorher der Genossenschaft mitgeteilt worden ist, anderenfalls am Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Ansuchen des Betroffenen beschließen, dass der Austritt sogleich schon mit der Mitteilung der Annahme des entsprechenden Austrittsantrages wirksam wird. Ein Teilaustritt des Mitgliedes ist nicht möglich.

Außer in den im Art. 2437 ZGB vorgesehenen Fällen steht den unterstützenden Mitgliedern nur dann ein Austrittsrecht zu, wenn die von der Vollversammlung anlässlich des Ausgabeschlusses festgelegte Mindestdauer der Einlage abgelaufen ist.

Ausschluss

Art. 10

Ein Mitglied kann außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen mit Beschluss des Verwaltungsrates aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die für die Aufnahme als Mitglied vorgesehenen Voraussetzungen verliert;
- b) nach Aufforderung durch den Verwaltungsrat unter Stellung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung der Geschäftsanteile oder anderer der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht vornimmt;
- c) ohne ausdrückliche Ermächtigung seitens des Verwaltungsrates eine Konkurrenztätigkeit zur Genossenschaft ausübt;
- d) die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von den Geschäftsordnungen oder von den rechtmäßigen Beschlüssen der Genossenschaftsorgane oder aus den Geschäftsbeziehungen zur Genossenschaft herrühren, in grober Weise verletzt hat, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von höchstens 60 Tagen für die Regelung der beanstandeten Verpflichtungen oder der nicht beachteten Bestimmungen einzuräumen;
- e) nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszweckes mitzuwirken.
- f) das, im Falle von arbeitenden Mitgliedern, Verhaltensweisen an den Tag legt oder schwere Verfehlungen oder Vertragsverletzungen begeht, welche die Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus disziplinären Gründen, aus wichtigem oder rechtfertigendem Grund nach sich ziehen.
- g) dessen Arbeitsverhältnis, aus welchem Grund auch immer, aufgelöst wurde.

Der vom Verwaltungsrat beschlossene Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Berufung einlegen. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Anmerkung im Mitgliederbuch, welche vom Verwaltungsrat vorzunehmen ist, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt verliert das Mitglied die Befugnis zur Ausübung seiner aktiven Rechte.

Der Ausschluss hat jedenfalls auch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge.

Tod des Mitgliedes

Art. 11

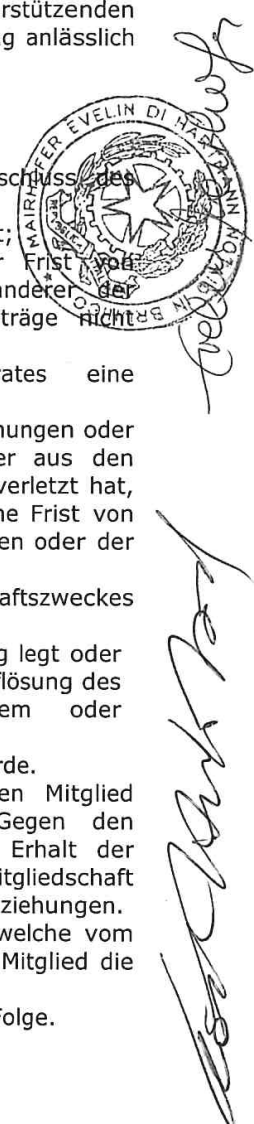
Mit dem Tod des Mitgliedes wird dessen Mitgliedschaft beendet. Eine Übernahme und Weiterführung der Mitgliedschaft durch die Erben des Verstorbenen ist demzufolge nicht möglich. Die Rückzahlung des Geschäftsanteiles des verstorbenen Mitgliedes an die Erben erfolgt laut Art. 12 dieser Satzungen.

Rückzahlung

Art. 12

In Abweichung zu den Bestimmungen des Art. 2535 ZGB wird der bei der Aufnahme als Mitglied eingezahlte Aufpreis, sofern ein solcher überhaupt verlangt wurde, bei Beendigung der Mitgliedschaft, aus welchem Grund dieselbe auch erfolgt, den Berechtigten nicht zurückgezahlt.

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie die Erben verstorbener Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung der eingezahlten und eventuell



The image shows a circular official stamp of the 'EOS SOZIALGENOSSENSCHAFT' with a star in the center. Overlaid on the stamp and extending to the right is a handwritten signature in black ink. The signature appears to be 'Evelin Di...'.

aufgewerteten Geschäftsanteile. Sie haben keinen Anspruch auf die Rückzahlung des Aufpreises oder anderer eingezahlter Beträge bzw. auf irgendeine Beteiligung am Genossenschaftskapital.

Die Rückzahlung des Geschäftsanteiles findet auf Basis der Bilanz jenes Geschäftsjahres statt, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird. Sie kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen und muss innerhalb von 180 Tagen ab der genannten Bilanzgenehmigung durchgeführt werden.

III. Genossenschaftskapital, Geschäftsjahr und Bilanz Geschäftsanteile

Art. 13

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich aus den Geschäftsanteilen der ordentlichen Mitglieder und
- aus den Kapitaleinlagen der unterstützenden Mitglieder, die dem Fonds für die technologische Entwicklung des Betriebes zufließen, zusammensetzt;
- den gesetzlichen und freiwilligen Rücklagen;
- allfälligen weiteren Rücklagen;
- den nicht rückzahlbaren Aufpreisen, sofern solche eingehoben werden.

Der Geschäftsanteil eines jeden Mitgliedes beträgt 25 Euro oder ein Vielfaches davon und darf das gesetzlich zulässige Höchstausmaß nicht überschreiten. Die Höhe des Geschäftsanteiles wird von der Vollversammlung festgelegt.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch vinkuliert werden. Sie sind jedoch übertragbar, wenn der Verwaltungsrat hierzu seine Zustimmung erteilt. Auf die Geschäftsanteile der ordentlichen Mitglieder dürfen keine Dividenden bezahlt werden.

Wenn ein Mitglied beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil auch nur zum Teil zu übertragen, so muss er dies dem Verwaltungsrat mittels Einschreiben mitteilen. Der Verwaltungsrat seinerseits muss dem Mitglied innerhalb von 60 Tagen die Zustimmung hierzu oder die Ablehnung, welche zu begründen ist, mitteilen. Ist die genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft muss den Erwerber der Beteiligung, sofern er die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt, ins Mitgliederbuch eintragen. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Berufung einlegen.

Die Mitglieder haften für die Verpflichtungen der Genossenschaft nur mit ihrem Geschäftsanteil.

Ausgabebeschluss für die Aktien der unterstützenden Mitglieder

Art. 14

Die Kapitaleinlagen der unterstützenden Mitglieder bestehenden aus übertragbaren Namensaktien. Die Ausgabe derselben muss mit Beschluss der Vollversammlung erfolgen, wobei folgende Punkte geregelt werden müssen:

- a) den Gesamtbetrag der Emission;
- b) den eventuell vom Verwaltungsrat begründeten Ausschluss oder die ebenfalls begründete Einschränkung des Bezugsrechtes von ausgegebenen Aktien, das den ordentlichen Mitgliedern der Genossenschaft zustehen würde;
- c) die Mindestdauer der Einlage;

Diesen Aktien steht in jedem Fall keine Verzinsung zu;

Den Inhabern von Namensaktien, die auch ordentliche Mitglieder der Genossenschaft sein können, steht unabhängig von der Anzahl der Aktien nur ein Stimmrecht zu. Die insgesamt den unterstützenden Mitgliedern zugeteilten Stimmen dürfen jedoch auf keinen Fall ein Drittel der Stimmrechte, die den gesamten Mitgliedern zustehen, überschreiten.

Unbeschadet der Zuteilung von vermögensrechtlichen Vorzugsrechten im Sinne des Buchstabens d) dieses Artikels lasten die Verluste, wenn das Kapital ihrerwegen herabgesetzt werden muss, auch auf den Kapitaleinlagen der unterstützenden Mitglieder, und zwar im Verhältnis derselben zum Kapital, das die ordentlichen Genossenschaftsmitglieder eingebracht haben.

Der Ausgabebeschluss der Vollversammlung legt schließlich auch die Aufgaben fest, die dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Ausgabe der genannten Aktien zufallen.

Geschäftsjahr, Bilanz, aktiver Überschuss und Rücklagen

Art. 15

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. und endet mit dem 31.12. jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat die Vermögensübersicht mit der Verlust- und Gewinnrechnung, nachdem zuvor ein genaues Inventar errichtet worden ist. Sowohl das Inventar als auch die Bilanz müssen mit kaufmännischer Vorsicht und Sorgfalt erstellt werden.

Die genannte Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Eine Abschrift der Bilanzvorlage und die erforderlichen Beilagen müssen für die Dauer von 15 Tagen vor Abhaltung der bilanzgenehmigenden Vollversammlung und auf jeden Fall bis zur Genehmigung der Bilanz am Sitz der Genossenschaft aufliegen, damit die Mitglieder darin Einsicht nehmen können.

Die Vollversammlung, welche die Bilanz genehmigt, beschließt auch über die Abdeckung des Verlustes bzw. über die Verwendung des aktiven Überschusses, der wie folgt zugeteilt wird:

- mindestens 30 % an die gesetzlichen Rücklagen;
- den vom Art. 11 des Gesetzes Nr. 59/1992 vorgesehenen Anteil an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens.
- Der verbleibende Rest kann folgendermaßen verwendet werden:
 - für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie dies der Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59/1992 vorsieht;
 - an die freiwilligen Rücklagen, die ebenfalls unaufteilbar sind.

Der gesetzliche Reservefonds wird mit den jährlichen Pflichtzuweisungen aus dem aktiven Überschuss sowie mit anderen Zuwendungen, die dafür bestimmt sind, gebildet. Die Vollversammlung kann mit den Bilanzgewinnen, außer den gesetzlich vorgeschriebenen Rücklagen weitere unaufteilbare Reserven bilden. Den Mitgliedern darf kein Gewinn, weder in direkter noch in indirekter Form, zugewiesen werden.

Sowohl während des Bestandes als auch im Falle der Auflösung der Genossenschaft dürfen weder die gesetzlichen noch die freiwilligen Rücklagen unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Im Bilanzanhang muss der Verwaltungsrat auf die vorwiegende Mitgliederförderung eingehen und bezüglich der Einhaltung des Prävalenzprinzips darauf hinweisen, dass soziale Genossenschaften laut den gesetzlichen Bestimmungen immer als Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung gelten. Er muss weiters ausdrücklich darauf hinweisen, dass die in der Geschäftsführung angewandten Richtlinien zur Erreichung der statutarischen Ziele im Einklang mit den Genossenschaftsprinzipien stehen.

Der Verwaltungsrat muss innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Termins von 60 Tagen ab der Genehmigung der Bilanz dem Regionalausschuss zusammen mit der Bilanz und den sie begleitenden Berichten einen jährlichen Tätigkeitsbericht mit ausführlichen Angaben über die Erreichung des Genossenschaftszweckes und über die effektiv ausgeübte soziale Tätigkeit der Genossenschaft zusenden.

IV. Organe der Genossenschaft

Art. 16

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Aufsichtsrat, sofern er bestellt wird

Vollversammlung

Art. 17

In der Vollversammlung üben die Mitglieder die Rechte aus, die ihnen in Genossenschaftsangelegenheiten zustehen. Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Die außerordentliche Vollversammlung befindet über Statutenabänderung, die Ernennung der Liquidatoren im Falle der Auflösung der Genossenschaft und über die Festlegung von

deren Befugnissen sowie über jene Gegenstände, die im Artikel 2365 ZGB vorgesehen sind. Alle anderen Vollversammlungen sind ordentliche.

Ordentliche Vollversammlung

Art. 18

Die ordentliche Vollversammlung ist zuständig für:

- 1) die Genehmigung der Jahresbilanz und die Beschlussfassung über die Verwendung des aktiven Überschusses oder die Deckung des Verlustes;
- 2) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- 3) ernennt den mit der Abschlussprüfung Beauftragten, wenn es vorgeschrieben ist, und legt dessen Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrags fest;
- 4) die Festsetzung der Höhe des Aktienkapitals für die unterstützenden Mitglieder sowie der Merkmale gemäß Art. 14 und die Beschlussfassung über die Stimmrechte, die mit der entsprechenden Aktieneinlage damit verbunden sind;
- 5) die Festsetzung der Höhe der Geschäftsanteile und des Aufpreises;
- 6) die Festsetzung der Höhe der Vergütung der Verwalter und der Aufsichtsräte;
- 7) die Genehmigung der Sozialbilanz wie vom GvD Nr. 112/2017 vorgesehen,
- 8) die Festsetzung der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates, falls er bestellt werden muss bzw. an den Rechnungsprüfer;
- 9) die Genehmigung der vom Verwaltungsrat ausgearbeiteten Genossenschaftsprogramme und internen Geschäftsordnungen;
- 10) die Genehmigung des Jahresberichtes über die Verfolgung des Genossenschaftszweckes und über die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit der Genossenschaft;
- 11) die Beschlussfassung über alle weiteren Punkte und Angelegenheiten, die laut Gesetz in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen oder vom Verwaltungsrat der Vollversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 12) wie soeben besprochen würde ich den Punkt laut Art. 18 6) eures Statuts in der Tagesordnung anführen.

Stimmrecht in der Vollversammlung

Art. 19

In der Vollversammlung haben diejenigen Mitglieder ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen und mit der Einzahlung ihres Geschäftsanteiles nicht in Verzug sind.

Jeder natürlichen Person steht als Mitglied der Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Beteiligung nur eine Stimme zu.

Den Inhabern des unterstützenden Beteiligungskapitals einschließlich jenen Erwerbern desselben, die auch ordentliche Mitglieder sind, steht eine Stimme unabhängig von der Höhe der Einlage zu. Die den unterstützenden Mitgliedern zugeteilten Stimmen dürfen jedenfalls ein Drittel der Stimmen, die allen Mitgliedern zustehen, nicht übersteigen.

Juridische Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sind, verfügen unabhängig von der Anzahl der gezeichneten Geschäftsanteile über maximal eine Stimme.

Vertretung in der Vollversammlung

Art. 20

Die Mitglieder haben in der Vollversammlung ihre Rechte persönlich auszuüben. Im Verhinderungsfalle kann ein Mitglied mittels Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied, welches das Stimmrecht besitzt und weder Verwalter noch Aufsichtsrat ist, falls ein solcher bestellt ist, noch Mitarbeiter der Genossenschaft ist, sich in der Vollversammlung vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist nur dann gültig, wenn darauf der Name des Bevollmächtigten angegeben ist.

Ein Genossenschaftsmitglied darf nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Mitglieder, welche Einzelunternehmer sind, können sich in den Vollversammlungen auch durch den Ehepartner oder durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Verschwägte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb des Mitglieders mitarbeiten. Minderjährige, Entmündigte, juristische Personen,

Personengesellschaften und Vereinigungen privaten und öffentlichen Rechts werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder von jenen Personen vertreten, die von den Rechtspersonen für diese Funktion nominiert worden sind.

Zeitpunkt der Vollversammlung

Art. 21

Die Vollversammlungen sind ordentliche oder außerordentliche.

Alljährlich findet wenigstens eine ordentliche Vollversammlung statt, und zwar spätestens 120 Tage nach Ablauf des Geschäftsjahres. Dieser Vollversammlung obliegt insbesondere die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung.

Die Vollversammlung kann weiters immer dann einberufen werden, wenn dies der Verwaltungsrat für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung von so vielen Mitgliedern, die mindestens ein Zehntel der den Mitgliedern insgesamt zustehenden Stimmen auf sich vereinen, schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Einberufung der Vollversammlung unverzüglich und jedenfalls innerhalb von 20 Tagen ab dem Datum des Antrages erfolgen.

Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist für jene Gegenstände nicht möglich, über die die Vollversammlung laut Gesetz auf Antrag der Verwalter oder auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Die Vollversammlungen können auch außerhalb des Genossenschaftssitzes in jeder beliebigen Gemeinde Südtirols abgehalten werden.



Evelin Hartmann

Einberufung

Art. 22

Die Vollversammlung wird vom Obmann durch Laufzettel gegen Empfangsbestätigung oder durch Einschreiben oder durch ein anderes Kommunikationsmittel (Fax oder E-Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist, einberufen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes beruft sie der Obmannstellvertreter ein.

Die Einberufung muss die Tagesordnung, den Ort, den Tag und die Uhrzeit der geplanten Vollversammlung beinhalten. Im Falle der außerordentlichen Vollversammlung kann das Einladungsschreiben auch das Datum der zweiten Einberufung enthalten, die aber frühestens einen Tag nach der ersten Einberufung angesetzt sein kann.

Werden die genannten Formvorschriften nicht beachtet, so gilt die Vollversammlung trotzdem als rechtmäßig einberufen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten und die Mehrheit der Verwaltungsräte sowie der effektiven Aufsichtsräte, wenn letztere bestellt sind, anwesend sind. Ein jedes Mitglied kann sich aber der Behandlung von bestimmten Gegenständen widersetzen, über die es angibt, nicht ausreichend informiert zu sein.

Josef Huber

Vorsitz und Protokollierung

Art. 23

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann des Verwaltungsrates bzw. in seiner Abwesenheit der Obmannstellvertreter. Ist auch letzterer abwesend, so führt jene Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen hierzu ernannt wird.

Die Vollversammlung ernennt auch einen Schriftführer, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss, und zwei Stimmzähler, die zugleich als Protokollmitfertiger fungieren.

Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, welches in das Protokollbuch der Vollversammlung einzutragen und vom Vorsitzenden, vom Schriftführer sowie von den beiden Mitfertigern zu unterzeichnen ist. Die Bestellung des Schriftführers erfolgt dann nicht, wenn das Protokoll von einem Notar aufgenommen wird.

Beschlussfähigkeit

Art. 24

Die ordentliche Vollversammlung ist bei jeder Anzahl von anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Die außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesamten Stimmrechte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. In zweiter Einberufung, die frühestens einen Tag später erfolgen kann, ist die außerordentliche Vollversammlung bei beliebiger Anzahl von anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse der ordentlichen Vollversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder, während jene der außerordentlichen Vollversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden und vertretenen Mitglieder gefasst werden müssen.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die gültig gefassten Beschlüsse der Vollversammlung haben für alle, auch für die nicht erschienenen Mitglieder, verbindliche Kraft.

Abstimmung

Art. 25

Sofern nicht ein Drittel der in der Vollversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt, werden die Abstimmungen generell durch Handaufheben durchgeführt.

Die Wahlen der Genossenschaftsorgane erfolgen mit Stimmzetteln, können aber auch mit Handaufheben oder per Akklamation durchgeführt werden, sofern kein Mitglied dagegen ist. Als gewählt gelten diejenigen, denen die meisten Stimmen zufallen. Bei Stimmengleichheit findet zwischen jenen Personen, welche gleichviel Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei neuerlicher Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen durch den Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat

Art. 26

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat geführt und verwaltet, der sich aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus ein bis sieben weiteren Mitgliedern zusammensetzt, die von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Das Mandat des Verwaltungsrates verfällt an jenem Tag, an dem die Vollversammlung die Bilanz über das letzte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt. Die jeweilige Gesamtanzahl der Verwaltungsratsmitglieder wird von der Vollversammlung vor jeder durchzuführenden Neuwahl festgesetzt.

Die Mehrheit der Verwaltungsräte ist aus Mitgliedern oder aus jenen Personen zu wählen, welche die Vertretung von juristischen Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sind, innehaben. Auch die unterstützenden Mitglieder sind in den Verwaltungsrat wählbar, sie dürfen darin jedoch nicht die Mehrheit stellen.

Ergänzung des Verwaltungsrates

Art. 27

Wenn während des Geschäftsjahres ein oder mehrere Verwaltungsräte ausscheiden, nehmen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Artikels 2386 ZGB vor. Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, so müssen die im Amt verbliebenen Räte die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden Mandatare ersetzt. Ist der gesamte Verwaltungsrat zurückgetreten, so muss der Aufsichtsrat, falls ein solcher besteht, unverzüglich die Vollversammlung für die Durchführung von Neuwahlen einberufen und bis zur Bestellung des neuen Verwaltungsrates die ordentliche Geschäftsführung der Genossenschaft wahrnehmen. Besteht kein Aufsichtsrat, so muss der Verwaltungsrat die Vollversammlung einberufen und solange im Amt verbleiben, bis seine Ersetzung vorgenommen wird.

Einberufung und Beschlüsse

Art. 28

Der Verwaltungsrat wird vom Obmann immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Beschlussfassung und Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder die Einberufung verlangt. Der Verwaltungsrat bestimmt mit eigenem Beschluss, in welcher Form (einfacher Brief, Fax, E-Mail) und Frist die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen erfolgen soll.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Bei Beschlussfassungen, die sich auf Personen oder Geschäfte beziehen, an welchen Mitglieder des Verwaltungsrates persönlich oder ihr Ehepartner oder ihre Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich 3. Grades ein direktes Interesse haben, müssen diesen Umstand den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates vor der Abstimmung mitteilen.

Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das im Protokollbuch des Verwaltungsrates einzutragen und vom Obmann sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Mit der Schriftführung kann, sofern sie nicht von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, auch ein Angestellter der Genossenschaft oder ein außen stehender Dritter beauftragt werden.

Wirkungskreis

Art. 29

Der Verwaltungsrat ist mit weitestgehenden Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Er kann alle Angelegenheiten und Geschäfte abschließen, die zum Genossenschaftszweck zählen mit Ausnahme jener Zuständigkeiten, die per Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Unter anderem hat er folgende Aufgaben zu erfüllen:

- er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- er beruft die Vollversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus;
- er formuliert die Genossenschaftsprogramme sowie die Geschäftsordnungen, die der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- er erstellt die Bilanz und den Bilanzanhang sowie den gesetzlich vorgesehenen Bericht, in welchem die Kriterien angeführt werden müssen, die bei der Verfolgung des Genossenschaftszweckes und bei der effektiv abgewickelten genossenschaftlichen Tätigkeit angewandt worden sind;
- er stellt das Personal ein und entlässt es, definiert dessen Aufgaben und Befugnisse und setzt die Entlohnung fest.
- er erteilt General- und Sondervollmachten;
- er schließt im Namen der Genossenschaft Verträge ab und tätigt alle Rechtshandlungen, welche die Genossenschaftstätigkeit betreffen;
- er tätigt im Allgemeinen alle Geschäfte der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung, die zum Zwecke der Genossenschaft gehören, außer jenen, die laut Gesetz oder diesem Statut ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.
- Beschlussfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften sowie über die Errichtung von Bauwerken
- die Festsetzung des Höchstbetrages für die Aufnahme von Darlehen

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen, wobei aber der genaue Inhalt und die Grenzen sowie eventuelle Modalitäten bezüglich der Ausübung dieser Befugnisse bestimmt werden müssen. Die beauftragten Mandatäre müssen wenigstens alle 180 Tage dem Verwaltungsrat über die Entwicklung und den Verlauf der übertragenen Bereiche berichten. Nicht delegierbar sind die im 4. Absatz des Artikels 2381 ZGB angeführten Bereiche sowie alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern und die Beschlussfassungen, welche die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben jene Sorgfalt anzuwenden, welche der Natur und dem Umfang des übernommenen Auftrages entspricht.

Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder

Art. 30

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Aufsichtsrates die Vergütung jener Verwalter festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Rechtliche Vertretung der Genossenschaft

Art. 31

Der Obmann des Verwaltungsrates ist der rechtliche Vertreter der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht. Der Obmann ist daher befugt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeder Art und aus jedem Grunde einzuziehen und entgegenzunehmen sowie darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren. Er ist auch befugt, Rechtsanwälte und Prokuratoren mit aktiven und passiven Prozessvollmachten für Streitfälle der Genossenschaft vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz zu beauftragen.

Der Obmann kann aufgrund eines vorhergehenden Beschlusses des Verwaltungsrates für einzelne Rechtshandlungen anderen Verwaltungsratsmitgliedern oder auch Dritten unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtsgeschäfte erteilen.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Obmannes vertritt ihn mit denselben Befugnissen der Obmannstellvertreter.

Die Firmenzeichnung für die Genossenschaft erfolgt rechtsverbindlich in der Weise, dass zum vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firmenwortlaut der Obmann oder bei dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter die eigene Unterschrift setzt.

Der Aufsichtsrat

Art. 32

Der Aufsichtsrat, falls dieser aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bestellt werden muss oder von der Vollversammlung bestellt wird, besteht aus drei effektiven Mitgliedern und zwei Ersatzräten, die von der Vollversammlung gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird ebenfalls von der Vollversammlung gewählt. Falls ein Aufsichtsrat bestellt wird, so müssen diesbezüglich die im Artikel 2397 ZGB vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Aufsichtsrat bleibt drei Jahre im Amt und verfällt am Tag der Vollversammlung, welche die Bilanz über das dritte Geschäftsjahr seiner Amtsführung genehmigt. Die Aufsichtsräte sind wieder wählbar. Die jährliche Vergütung an die Aufsichtsräte wird von der Vollversammlung anlässlich der Bestellung der Aufsichtsräte für die gesamte Dauer ihrer Amtszeit festgelegt. Setzt sich der Aufsichtsrat zur Gänze aus Rechnungsprüfern, die im entsprechenden Verzeichnis eingetragen sind, zusammen, so führt er auch die gesetzliche Rechnungsprüfung durch.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 33

Die Vollversammlung, welche die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt auch einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Die Vollversammlung muss die Auflösung beschließen, wenn die Mitgliederanzahl unter drei Einheiten gesunken ist.

Die Genossenschaft kann nicht in eine Gesellschaft anderer Art umgewandelt werden, auch dann nicht, wenn der diesbezügliche Beschluss einstimmig gefasst werden sollte. Der genossenschaftliche Gegenseitigkeitszweck ist unabdingbar und muss auch tatsächlich beachtet werden.

Verwendung des Liquidationsüberschusses

Art. 34

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft muss das Restkapital, welches nach Deckung aller Schulden und nach Rückzahlung der eingezahlten und eventuell aufgewerteten

Geschäftsanteile als Liquidationserlös übrig bleibt, im Sinne des Art. 11 des Gesetzes N. 59/1992 dem Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens zugeführt werden.

VI. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Geschäftsordnung

Art. 35

Die technische und administrative Organisation der Genossenschaft kann durch entsprechende Geschäftsordnungen geregelt werden, die vom Verwaltungsrat erstellt und dann der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. In den Geschäftsordnungen können auch die Aufgaben von technischen Komitees geregelt werden.

Falls eine Geschäftsordnung zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern ausgearbeitet wird und demzufolge die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betrifft, muss sie mit jener Mehrheit beschlossen werden, welche für die Statutenabänderung durch die außerordentliche Vollversammlung vorgesehen ist.

Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung

Art. 36

Die Mutualitätsklauseln gemäß Artikel 2514 ZGB sind unabänderlich und müssen auch tatsächlich beachtet und eingehalten werden. Zusätzlich wird jede Art von Verzinsung der Geschäftsanteile der ordentlichen Mitglieder, so wie dies für Sozialgenossenschaften gesetzlich vorgeschrieben ist, ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Art. 37

Für alle Angelegenheiten, die in diesem Statut nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung sowie jene über die Aktiengesellschaft, wenn das Genossenschaftsrecht laut den Artikeln 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmt und die Bestimmungen zur Aktiengesellschaft mit dem Genossenschaftsrecht kompatibel sind.

Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gelten die sozialen Genossenschaften auf jeden Fall als Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung, auch dann, wenn sie nicht die direkte Mitgliederförderung zum Gegenstand haben.

Das vorliegende Statut ist bezüglich der personenbezogenen Definitionen der Einfachheit halber nur in männlicher Form gehalten. Diesbezüglich wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die erwähnten Formulierungen gleichbedeutend auf beiderlei Geschlechter zutreffen.



Handwritten signature: Gelmer

Handwritten signature: Peter H. H. H.

Io sottoscritta dott.ssa EVELIN MAIRHOFER, Notaio in Brunico, iscritta presso il Collegio Notarile di Bolzano, certifico che la presente è copia su supporto informatico conforme all'originale, in corso di registrazione perchè nei termini, del documento su supporto cartaceo, ai sensi dell'art.22, comma 1, del D.Lgs 82/2005, che si trasmette ad uso del Registro delle Imprese.

Imposta di bollo assolta ai sensi del decreto 22 febbraio 2007 mediante M.U.I..